

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 55.

Sonntag, den 9. Juli 1843.

Die vortreflichsten Früchte werden von Vögeln angepökt,
und von den Insekten angefressen.
Die besten Menschen werden von den Bösen v. r. isgt, —
oder angegeschwärt.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Die OrtsVorsteher haben innerhalb 8 Tagen unfehlbar bei Vermeidung von Wartboten anzuzeigen, in wie weit die Veränderungen in den Flurkarten und Primärkatastern von dem 1. Juli 1840 an aufgenommen und in die Güterbuchprotocolle eingetragen sind.

Den 5. Juli 1843.

R. Oberamt.

Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen. Bürger-Ausschuss Wahl. Bei der am 6. und 7. d. Mts. vorgemommenen Ergänzungs-Wahl sind nur 142 Bürger erschienen, was wohl hauptsächlich den dringenden Feldgeschäften zuzuschreiben ist.

Die Bürgerschaft wird nun dringend aufgefordert, am nächsten Montag früh zwischen 6 und 7 Uhr die Stimmzettel, so weit es noch nicht geschehen, abzugeben.

Den 7. Juli 1843.

Die Wahl Commission.

Waiblingen. (Aufforderung.)

In einem hiesigen Wirthshause wurde einer Magd am 3. d. Mts. ein Granatenpotter, an dem sich ein goldenes Schloßchen mit 5 Granaten befand, zehen Gulden werth, entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Entdeckung des Diebs und Wiederbeischaffung des Gestohlenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 7. Juli 1843.

Königl. OberamtsGericht,
GerichtsActuar, Hegelmaier, A.-B.

Waiblingen. (Aufforderung.)

Der Bäcker Daniel Moser von Hegnach hat angezeigt, daß ihm am 5. d. Mts., während er Abends in betrunkenem Zustande in einer hiesigen Straße gelegen, eine neben ihm liegende Geldgurte mit 35 Kronenthalern, altes und neues Geld, entwendet worden sey.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Entdeckung des Diebs und Wiederbeischaffung des Gestohlenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 7. Juli 1843.

Königl. OberamtsGericht,
GerichtsActuar Hegelmaier, A.-B.

Waiblingen. (Garten Verkauf.)

Das zum Cameralamt gehörende Gärtchen von 4 $\frac{1}{2}$ Ruthen hinter der Oberamtsgerichts Scheuer in der sogenannten Sackgasse, wird am

Samstag den 15. Juli

Vormittags 10 Uhr

in der Cameralamts-Canzlei an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 5. Juli 1843.

Cameralamt.
Keller.

Waiblingen. (Frucht-Verkauf.)

Von den hiesigen Frucht-Vorräthen, werden kleinere Dinkelquantitäten, gegen baare Erlegung der laufenden Preise, an die Consumenten selbst, abgegeben.

Den 6. Juli 1843.

R. Kameralamt,
Keller.

Waiblingen. Die Bewerber um die erledigte Kornmesser-Stelle sollen sich am nächsten Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhaus melden.

Den 8. Juli 1843.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Accord zu Leistung der Fuhrn in der Stadt, welche früher in der Frohn bewerkstelligt wurden, ist zu Ende und es wird nun ein neuer Abstreich am nächsten

Montag Vormittag 11 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommen.

Den 8. Juli 1843.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Fahriß- und Waaren-Verkauf.) In dem Hause des Kaufmann Binder dahier wird am nächsten Mittwoch den 12. Juli d. Jahrs von Morgens 8 Uhr an gegen baare Bezahlung versteigert werden: Bettgewandt, Leinwandt, Küchenschirr, Schreinwerk, gemeiner Hausrath, und mehrere Kaufmanns-Waaren.

Den 7. Juli 1843.

R. Gerichts-Notariat,
Fischer.

Forstamt Schorndorf.

(Holz-Verkauf.)

Unter den bekannten Bedingungen werden im Revier Engelberg, am Donnerstag den 13. Juli im Staatswald Schelmengehren:

- 26 Stück Eichen,
- 75 Rlstr. eichene Prügel,
- 3 Rlstr. buchene Prügel,
- 525 Stück eichene,
- 75 Stück buchene Wellen, und
- 4 Rlstr. Abfallholz

im öffentlichen Aufstreich verkauft, wobei die Zusammenkunft bei jeder Bitterung im Schlag selbst stattfindet.

Die Ortsvorsteher wollen dieß in ihren Bezirken gehörig bekannt machen lassen.

Den 3. Juli 1843.

Königl. Forstamt,
v. Kahlben.

Waiblingen. (Aufruf an die bemitteltere Einwohnerchaft.) Bei den fortwährend steigenden Preisen aller Lebensmitteln befinden sich eine Anzahl verschämte Arme um so mehr in großer Noth, als das lange Regenwetter so manchen Verdienst ihnen entzog; auch nimmt der Haus- und GassenBettel allzusehr überhand und die Behörden können demselben nicht gehörig steuern, wenn nicht gleichzeitig für die hinreichende Unterstützung der Armen gesorgt wird.

Es sind jetzt nur noch wenige Wochen bis zur Erndte, die uns den reichsten Segen Gottes verspricht.

Wir wenden uns an die bemitteltere Classe der Einwohner, die in andern ähnlichen Fällen dem Hunger der Armen so gerne gesteuert hat, mit der angelegentlichsten Bitte um freiwillige Beiträge, damit die Noth der Dürftigen so lange noch gelindert werden kann, bis die Erndte dieselbe kräftiger lindern wird.

Wir laden alle die, welche sich diesem wohlthätigen Zweck widmen wollen, ein, morgenden Sonntag nach dem Vormittags Gottesdienst auf dem Rathhaus zu erscheinen, damit über die zweckmäßigste Unterstützungs-Weise Berathung gepflogen und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken verabredet werden kann, um dem Bettel zu steuern, der besonders für Kinder so höchst verderblich ist.

Den 7. Juli 1843.

Gemeinschaftliches Amt,
Decan, Stadtschultheiß,
Werner. Steinbuch.

Waiblingen. Eine Wohnung für eine kleine Haushaltung bestehend in Stübchen, Kammer, Küche, Bühne und Keller ist für 20 fl. zu vermieten. Dieselbe kann sogleich bezogen werden.
Rathschreiber Ziegler.

Waiblingen. (Platz für eine Magd.) In eine kleine geordnete Haushaltung wird auf nächst Martini eine Magd gesucht, die kochen kann, reinlich ist, und sich über gute Aufführung glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann. Die Redaction sagt wo.

Waiblingen. (Aufforderung.) Alle diejenigen welche an meinen EheVorfahrer, den verstorbenen Stadtrath Häberle Ansprüche aus Bürgschaften machen zu können glauben, ersuche ich auf diesem Wege, mir unverzügliche Anzeige davon zu machen, indem ich später keine Rücksicht mehr darauf nehmen könnte.
Gastwirth Mangold.

Großheppach. Aus Auftrag biete ich von meiner Verwaltung — 600 fl. in einem oder

mehreren Posten zu $4\frac{1}{2}\%$ und zweifacher Güter-Versicherung an.

Schultheiß Ruthardt.

Waiblingen. Montag den 10. Juli werde ich

- 1.) meinen Garten im Krautgäßle
- 2.) meinen Keller unter dem Mezger Hef'schen Hause im Sack, ohne Fässer und Faßlager, und sonstiges Geräte in einmaligem Aufstreich verkaufen. Dem Käufer des letztern können übrigens auch 45—48 Eimer in Eisen gebundene Fässer käuflich überlassen werden. Die Bedingungen können billigt gestellt, und das Nähere bei mir mündlich vorher erfragt werden.

J. W. Pieschings Wittwe.

Wittenfeld. (Moft-Pressen-Antrag.)

Der Unterzeichnete verfertigt von sehr gutem dauerhaftem Holz, Mostpressen und garantiert für gute Arbeit und billige Preise.

Ich empfehle mich zu gefälligen Bestellungen.
Zimmermeister Werner.

Waiblingen, Lagerbier.

Von heute an schenke ich mein Lagerbier aus.
Gottfried Häberle,
zum grünen Baum

Waiblingen. Ich kann nicht anders! Oeffentlich will ich jetzt meinem von Dank erfüllten Gemüthe Lust zu machen versuchen und allen den vielen menschenfreundlichen Familien, die in unserer gegenwärtig so äußerst drückender und beengenden Lage, uns mit so großer Theilnahme und Wohlwollen entgegen kamen, unsern tief gefühltesten Dank mit gerührten Herzen gegen Sie auszusprechen. Der himmlische Vater, als Vergelter aller guten-Handlungen wird Sie gewiß mit seinem reichsten Segen dafür beglücken und sie vor ähnlichen, betrübenden Fälle bewahren, uns aber zu nie verstegender Dankbarkeit gegen Sie verpflichten.

Eisenwein mit Familie.

Waiblingen. [Feldschutz.] In der Woche vom 9. Juli bis 15. Juli hat die Hut rechts an der Straße nach Stuttgart:

Lohrmann,

links an der Straße nach Stuttgart:

Weichert,

ienseits der Rems

Burkhartsmairer.

Den 8. Juli 1843.

Stadtschultheißenamnt.

Stuttgart. (Das Regierungsblatt vom 1. Juli enthält eine Verfügung, betreffend das Verbot der Theilnahme der Gemeinde-Beamten an den unter waisengerichtlicher, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenden Verkäufen, Verpachtungen und dergleichen.)

Hinsichtlich der Anwendung der im Art. 421 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschrift auf solche Verkäufe, Verpachtungen und ähnliche Verhandlungen, deren Leitung und Beaufsichtigung entweder dem Waisengerichte, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen dem Gemeinderathe obliegt, wird auf den Grund der Bestimmung der Comm.-Ordnung, Cap. IV. Abschn. 1. §. 13, so wie des Art. 34 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825, und mit Rücksicht auf die Verfügung des R. Ministerium des Innern vom 7. Novbr. 1839 (Reg.-Blatt S. 698), das Verbot der Theilnahme der Gemeindebeamten an Versteigerungen und Accorden in Gemeindefachen betreffend, in Gemeindebehörden und den Bezirksgerichten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

§. 1.

Gemeindebeamte (Schultheißer, Waisenrichter, Gemeinderaths-Mitglieder), welche eine Verkaufs-, Verpachtungs- oder andere dergleichen Verhandlung in Pflanzschafts- oder Gantsachen, oder im Wege der Hülfsvollstreckung vornehmen, leiten, oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, so wie insbesondere auch der zu einer solchen Verhandlung etwa beigezogene Aktuar dürfen an derselben in keiner Weise, offen oder verdeckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen als Partei Theil nehmen, und von keiner dem Justiz-Ministerium nachgesetzten Stelle darf ihnen die Ermächtigung hiezu erteilt werden.

§. 2.

Schultheißer, welche eine derartige Verhandlung von Amtswegen zu leiten hätten, können an derselben, indem sie dieser Leitung sich entschlagen, als Partei nur Theil nehmen, wenn sie vor der Verhandlung die Erlaubniß des Bezirksrichters hiezu nachgesucht und erhalten haben (§. 5).

Dieser Erlaubniß ungeachtet darf der Schultheißer nicht in Person oder durch Mitglieder seiner Familie, sondern nur durch einen dritten Bevollmächtigten an der Verhandlung Theil nehmen, dessen Mandat den übrigen Theilnehmern an derselben erst unmittelbar vor dem Zuschlage eröffnet werden darf.

§. 3.

Waisenrichter und sonstige Mitglieder des

Gemeinderaths, welche eine Verhandlung der bezeichneten Art weder leiten, noch als Urkundspersonen beaufsichtigen, sind als Partei an derselben Theil zu nehmen nicht gehindert, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie im Falle einer Theilnahme, wenn später die Genehmigung des Geschäftes durch den Gemeinderath oder das Waisengericht zu erfolgen hätte, hiebei nicht mitzuwirken haben.

§. 4.

Diesjenigen, welche eine Verhandlung der bezeichneten Art vorgenommen oder geleitet, oder derselben als Urkundsperson oder Aktuar angewohnt haben (§. 1), müssen, wenn sie in die abgeschlossene Verhandlung einsteigen wollen, hiezu die Erlaubniß des Bezirksrichters nachsuchen.

§. 5.

Die Bezirksrichter sind dafür verantwortlich, daß eine solche Erlaubniß (§§. 2 und 4), welcher immer die Vernehmung der unbetheiligten Mitglieder des betreffenden Gemeinderaths und in Vormundschaftsachen zugleich diesejenige des Pflegers voranzugehen hat, nie anders, als aus erheblichen Gründen, und im Falle des §. 2 namentlich nur dann erteilt werde, wenn dadurch ein für die Waise, beziehungsweise den Pflegebefohlenen, günstigerer Erfolg der Verhandlung in Aussicht gestellt ist.

Stuttgart den 20. Juni 1843.

V er e d l u n g .

Nur das Vollblut läßt man gelten
 Drum erzielt man's hie und da
 Ja, man schiket auch nicht selten
 Selber nach Arabia.
 Wer kann das Beginnen schimpfen?
 Ist es auch nicht practisch sehr,
 So den Adel einzupimpfen,
 Gibts doch etwas Adel mehr.
 Was kann mit der Zeit noch werden
 Sind vereinte Kräfte' im Bund!
 Treibt man's so schon mit den Pferden,
 Kommt man bald auch auf den Hund.

Man hat die Kunst Weiberherzen zu erobern
 sehr früh studirt. Schon Elieser Abrahams
 Knecht nahm, als er für seines Herrn Sohn
 Isak um Rebecka warb, goldene Spangen und
 Armringe, nebst goldenen und silbernen Klein-
 odien mit. Was solche Dinge in dergleichen
 Angelegenheiten vermögen, zeigt sich täglich.
 Weil, Vorsänger.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 8. Juli 1843.

P r e i s e .

Fruchtgattungen.

	P r e i s e .		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Scheffel Waigen .	— —	— —	— —
" Roggen .	— —	— —	— —
" Gemischtes	— —	— —	— —
" Dinkel	9 12	— —	— —
" Dinkel	— —	— —	— —
" Haber	9 24	9 20	— —
" Haber	— —	— —	— —
Simri Gerste . .	1 28	— —	— —
" Ackerbohnen	2 12	2 8	— —
" Welschkorn	— —	— —	— —
" Erbsen . .	— —	— —	— —
" Linsen . .	— —	— —	— —
" Wicken . .	— —	— —	— —

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 6. Juli 1843.

P r e i s e .

Fruchtgattungen.

	P r e i s e .		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schffl. Waigen.	18 4	— —	— —
" Kernen . .	20 48	19 9	16 —
" Roggen . .	15 12	14 44	14 24
" Gerste . . .	13 45	13 26	13 20
" Gemischtes	16 —	14 56	14 24
" Dinkel	— —	— —	— —
" Dinkel	9 48	9 6	8 40
" Haber	— —	— —	— —
" Haber	10 —	9 40	8 45
Simri Ackerbohnen	2 6	2 —	1 48
" Welschkorn	2	1 52	1 40
" Erbsen . . .	— —	— —	— —
" Linsen . . .	— —	— —	— —
" Wicken . . .	2 30	— —	— —
" Einkorn . .	— —	— —	— —